

1.2014 Stand am 1. Januar 2014

Änderungen auf 1. Januar 2014 bei Beiträgen

Übersicht

	Randziffern
Beiträge	1
Auskünfte und weitere Informationen	2

Beiträge

1 Beiträge auf den Löhnen der Arbeitnehmenden

Bis zu einer Grenze von 126 000 Franken beträgt der Beitragssatz an die ALV 2,2 % des massgebenden Jahreslohnes. Aufgrund der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungs-Gesetzes (AVIG) wird der bisherige Solidaritätsbeitrag ab einem Lohn von 126 000 Franken bis zu einem von 315 000 Franken deplafoniert, d.h. es wird neu auch für Lohnbestandteile über 315 000 Franken ein Solidaritätsbeitrag von 1 % erhoben.

Diese Ausweitung des Solidaritätsbeitrags hat Anpassungen in den Formeln nach sich gezogen, weshalb das *Merkblatt 2.08 Beiträge an die Arbeitslosenversicherung* überarbeitet werden musste.

Auskünfte und weitere Informationen

2 Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie die kantonalen IV-Stellen. Das Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen finden Sie auf den letzten Seiten der Telefonbücher oder unter www.ahv-iv.info.

3 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2013. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt ist nur in elektronischer Form unter www.ahv-iv.info verfügbar.